

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 71.

Leipzig, Donnerstag den 26. März 1908.

75. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Vorstände der Kreis- und Ortsvereine.

Aus dem Vereins-Ausschuß scheidet von den vier Vertretern der Kreis- und Ortsvereine Ostermesse 1908 aus:
Herr Ernst Stahl-München.

Infolgedessen ist die Wahl eines Vertreters der Kreis- und Ortsvereine für den Vereins-Ausschuß erforderlich. Herr Ernst Stahl ist sahrungsgemäß wieder wählbar.

Im Amte verbleiben die Herren:

Alexander Ganz-Köln a. Rh.,
R. E. Prager-Berlin,
Heinrich Roemer-Wiesbaden.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 15—19 der Geschäftsordnung in der

Sonnabend, den 16. Mai 1908, vormittags 9 Uhr

im kleinen Saale des Deutschen Buchhändlerhauses zu Leipzig (Eingang Portal I) stattfindenden Wahlmänner-Versammlung.

Der unterzeichnete Wahl-Ausschuß fordert die verehrlichen Vorstände auf, hierzu

- 1) den Wahlmann ihres Vereins zu bestimmen;
- 2) die Vollmacht für diesen bis spätestens den 9. Mai 1908 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu Leipzig, Hospitalstraße 11 einzusenden;
- 3) sich dazu des versandten Formulars zu bedienen;
- 4) ein Verzeichnis der Mitglieder ihres Vereins nach dem neuesten Stande beizufügen.

Vereine, welche keinen Wahlmann entsenden oder ihn nicht vorschriftsmäßig und rechtzeitig beglaubigen, gehen für dieses Mal des Wahlrechts verlustig.

Göttingen und Leipzig, den 21. März 1908.

Hochachtungsvoll

Der Wahl-Ausschuß
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Wilhelm Ruprecht, Vorsitzender.

(Nr. 3432.)

Übereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien.

Vom 9. November 1907.

(nach: Reichsgesetzblatt Nr. 13, ausgegeben zu Berlin
den 21. März 1908.)

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,
im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der

König von Italien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt,
in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an
Werken der Literatur und Kunst zu gewährleisten, haben den
Abschluß einer neuen besonderen Übereinkunft zu diesem
Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt,
nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von
Preußen:

Seine Exzellenz den Grafen Anton von Monts,
Auerhöchstihren außerordentlichen und bevoll-
mächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem
Könige von Italien,
und